

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	28.06.2021

Beantwortung der Anfrage des Herrn Pehoviak (Klima Freunde) betr. Siemensgelände Franz-Geuer-Straße

Anfragetext:

1. Wann ist mit der Beantwortung der Eingaben aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu rechnen?
2. Wie ist das Vorgehen, die Einwendungen zu prüfen?
3. Gibt es einen Termin für den Abriss des Gebäudes?
4. Gibt es einen Termin für die Fällung der großen Platanen in der Franz-Geuer-Str.?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) und 2.)

Alle im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet und Empfehlungen formuliert, ob und wie sie im weiteren Verfahren berücksichtigt werden können. Die Stellungnahmen sowie die Empfehlungen der Verwaltung werden der Bezirksvertretung Ehrenfeld und dem Stadtentwicklungsausschuss voraussichtlich in den Sitzungen im September vorgelegt. Die Bezirksvertretung und der Stadtentwicklungsausschuss beschließen dann die Vorgaben für den Bebauungsplan-Entwurf (Vorgabenbeschluss).

Zu 3.) Es liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Beseitigungsanzeige vor.

Für die Beseitigung von Anlagen wird seit Inkrafttreten der BauONRW 2018 keine Abbruchgenehmigung mehr benötigt. Der Begriff der *Beseitigung* schließt den Abbruch mit ein und bezeichnet die Beseitigung einer baulichen Anlage.

Nach Auskunft der Vorhabenträgerin ist vorgesehen, im 3. Quartal 2021 mit der Beseitigung der baulichen Anlagen zu starten.

Zu 4.) Gemäß derzeitigem Planungsstand müssen an der Franz-Geuer-Straße drei Bäume gefällt werden. Eine Fällung der genannten Bäume bedarf einer Fällgenehmigung durch die Verwaltung. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld bekommt eine Mitteilung vor den Baumfällungen. Über eine Fällgenehmigung wird im Zusammenhang mit der Baugenehmigung entschieden.

Gemäß § 6 Abs. 2 b Baumschutzsatzung (BSchS vom 17. Januar 2002) ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann.

